

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Remseck am Neckar

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Remseck am Neckar vom 28.09.2021 wird gemäß § 18 und § 28 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I, Seite 3418), in der derzeit gültigen Fassung, den § 1 Absatz 5 und § 11 Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg vom 18.02.1991 (GBl., Seite 195), in der derzeit gültigen Fassung und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Rechtsverordnung erlassen:

Rechtsverordnung der Stadt Remseck am Neckar über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Betriebe nach § 1 Gaststättengesetz (GastG), welche eine Außenbewirtschaftung betreiben.

§ 2 Allgemeine Regelung

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird auf 22 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausgenommen sind Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine über 22 Uhr hinausgehende Betriebszeitenregelung festgesetzt ist.
- (3) Für Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Erlaubnis eine kürzere Betriebszeit als 22 Uhr festgesetzt wurde, gilt Abs. 1 nicht.

§ 3 Ausnahmeregelung

- (1) Auf Antrag des Gaststättenbetreibers kann die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung pro Kalenderjahr für 4 Tage jeweils auf 24 Uhr verkürzt werden, Beschallung mit Musik ist nur bis 22 Uhr erlaubt.
- (2) Die Antragstellung kann nur in Verbindung mit einem der Veranstaltung zugrunde liegenden besonderen Anlass erfolgen.
- (3) Der Antrag muss 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen bei der Verwaltung eingegangen sein.

§ 4 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet oder widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 5 Ende der Sperrzeit

Die Sperrzeit endet in den vorgenannten Fällen um 6 Uhr.

§ 6 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

- (1) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- (2) Ebenfalls bleiben baurechtliche Regelungen und privatrechtliche Verpflichtungen zur Betriebszeit unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschrift können nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 In Kraft treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Remseck am Neckar, den 02.11.2021

Stadt Remseck am Neckar

Dirk Schönberger

Oberbürgermeister